

Erstes positive Urteil zur Herausgabe von Jobcentertelefonlisten rechtskräftig

Auf Anraten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hat das Jobcenter des Landkreises Regen den Berufungszulassungsantrag gegen ein Urteil, welches das Jobcenter zur Herausgabe der internen Diensttelefonnummern verpflichtete, zurückgenommen.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hatte mit Urteil vom 13.03.2015 (RN 9 K 15.71) das Jobcenter Landkreis Regen verpflichtet, dem Kläger, einem interessierten Sozialleistungsempfänger, Zugang zu allen aktuellen Diensttelefonnummern der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Unkenntlichmachung der jeweiligen Vornamen zu gewähren.

Die Berufung wurde durch das Verwaltungsgericht nicht zugelassen. Hiergegen wehrte sich das Jobcenter und beantragte bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung. Nach dem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Jobcenter auf die geringen Erfolgchancen der Berufungszulassung hinwies, hat das Jobcenter nun den Antrag zurückgenommen. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

„Das Jobcenter Landkreis Regen hat nach eineinhalb Jahren Rechtsstreit die aktuelle Diensttelefonliste übersandt“, freut sich nun der klagende Hilfeempfänger.

„Diese Entscheidung ist ein wichtiger Etappensieg in der auch bundeweit geführten Auseinandersetzung. Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt nach seinem Wortlaut ausdrücklich einen Herausgabeanspruch von Diensttelefonnummern.“, so der den Kläger vertretende Rechtsanwalt Dirk Feiertag. „Derzeit sind in vielen Bundesländern ähnlich gelagerte Verfahren anhängig, mit denen Bürgerinnen und Bürger versuchen die Abschottungspraxis der Jobcenter zu durchbrechen.“

So seien erstinstanzlich ebenso das Jobcenter im Landkreis Diepholz, das Jobcenter Leipzig, das Jobcenter Landkreis Deggendorf, das Jobcenter Passau-Stadt, das Jobcenter Landshut Stadt sowie das Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Börde zur Herausgabe der Diensttelefonliste verurteilt worden. „Allerdings stehen Entscheidungen der zweiten Instanz in diesen Verfahren noch aus, da alle Jobcenter gegen die erstinstanzlichen Urteile Rechtsmittel eingelegt hätten.“, erläutert die ebenfalls den Kläger vertretende Rechtsanwältin Kristina Sosa Noreña.

„Eine endgültige Entscheidung über die Reichweite des Informationsanspruchs von Bürgerinnen und Bürger wird dennoch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig treffen müssen. Einen anderen Kläger vertreten wir dort bereits in einem Revisionsverfahren.“, führt Feiertag aus.

Die Kanzlei der beiden Rechtsanwälte hat sich auf die Durchsetzung der Informationsfreiheitsrechte spezialisiert und vertritt nach eigenen Angaben einen großen Teil der bisherigen Kläger.